

Achte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

Vom 28. Mai 2020

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1 Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

Die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „und der Leistungszuschlag“ gestrichen.
 - cc) Nummer 7 wird aufgehoben.
 - dd) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von insgesamt 1 500 Euro, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern aufgrund der COVID-19-Pandemie in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn nach § 3 Nummer 11 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewähren; den Beihilfen und Unterstützungen seitens der Arbeitgeber stehen entsprechende Zahlungen aus den Haushalten des Bundes und der Länder gleich,“.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulferien“ die Wörter „für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr“ gestrichen sowie die Angabe „1 200“ durch die Angabe „2 400“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Wörter „nach § 41 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 2020

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil